



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Stephan Pilsinger
11011 Berlin

Prof. Dr. Edgar Franke
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Mauerstraße 29, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL

FAX

E-MAIL _____

Berlin, 13. September 2023

Schriftliche Frage im Monat September 2023 Arbeitsnummer 9/31

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Frage beantworte ich wie folgt:

Frage Nr. 9/31:

Wenn 1. das HIV-Hilfegesetz (HIVHG, BT-Drs. 13/1298, S.8) den Betroffenen einen Rechtsanspruch auf die Leistung der Stiftung einräumt, wenn 2. 2017 in der Novellierung (BT-Drs. 18/12587, S.30/31, S.51), Anhörung zum „Omnibusgesetz“ vom 26.4.2017) die HIVHG-Hilfen unbegrenzt geleistet und ab 2019 dynamisiert werden, um sie regelmäßig an höhere Kosten anzupassen, aber rückwirkende Anpassungen für die Zeit von 1995 bis 2017 versagt werden, weil es das gemäß BMG Stellungnahme vom März 2020 an die Stiftung Humanitäre Hilfe bei den Contergan-Renten nicht gegeben hätte, und der Wertverlust von 1995 bis 2017 weder erwähnt noch berücksichtigt wurde, wenn 3. sich rückwirkende Anpassungen der HIV-Hilfen gemäß BMG an den rückwirkenden Anpassungen der Contergan-Renten orientieren, es aber dort einen Inflationsausgleich stets und mehrmals, auch rückwirkend, gegeben hat, etwa (BT-Drs. 16/8653, S.6) 2008 für sechs Jahre, wenn 4. nach dem Untersuchungsausschussbericht aus 1994 (BT-Drs. 12/8591, S.270/271) den Leistungsempfängern ein Anspruch auf Entschädigung, bestätigt 2017 für das HIVHG (BT-Drs. 18/12587 ,S.47 unten), nach dem Vorbild der Versorgung der Contergan-Opfer erfolgen sollte, da den Geschädigten die gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche als grundsätzlich nicht zumutbar erachtet wurde, wenn 5. das Anti-DHG vom 02.08.2000 rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft trat, und seither auch rückwirkend Anpassungen gemäß der gesetzlichen Rentenversicherung vorsieht, wenn 6. gemäß Prognos-Studie (S.4) der Stiftung Humanitäre Hilfe nur durch Inflationsausgleich dem betroffenen Personenkreis eine angemessene Hilfe zuteil wird, wenn 7. der Verbraucherpreisindex von 1995 bis 2019 um 40 Prozent stieg, wie gedenkt die Bundesregierung diesen FINANZIELLEN Verlust im Sinne der Betroffenen auszugleichen?

Antwort:

Die Bundesregierung hat die Frage in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/4848 – vom 13. Januar 2023 (Drucksache 20/5190) beantwortet. In ihrer Antwort hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass Zahlungen nach dem HIV-Hilfegesetz (HIVHG) weder Leistungen der sozialen Mindestsicherung noch Entschädigungsleistungen darstellen. Vielmehr handelt es sich um eine freiwillige staatliche Hilfeleistung in Anerkennung der Belastung durch die unverschuldet erlittene HIV-Infektion und deren Folgen. Mit der Neufassung des HIVHG im Jahr 2017 hat der Bund ab dem Jahr 2019 die Finanzierung der HIV-Hilfen allein übernommen. Hierdurch werden die Leistungen an die Betroffenen für die Zukunft gesichert. In dem Zuge erfolgt seit dem 1. Juli 2019 auch eine Anpassung der HIV-Hilfen entsprechend der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung (vgl. § 16 Absatz 6 HIVHG). Die Leistungen der HIV-Stiftung sind weder mit den Entschädigungsleistungen der Conterganstiftung noch mit denen nach dem Anti-D-Hilfegesetz vergleichbar. Es sind daher keine Maßnahmen geplant, die über die Anpassung der HIV-Hilfen entsprechend der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 16 HIVHG hinausgehen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Eda F. H.', enclosed in a thin black rectangular border.